



## **Gesetze für die Praxis?!**

### **Thesepapier**

#### **Die Novellierung des Unterbringungsrechts (§ 63 StGB)**

##### **– aktuelle Herausforderungen**

Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose nach § 67d Abs. 6 StGB

**Karl-Heinz Posthoff,**

*Vorsitzender Richter des 3. Strafsenats am OLG Hamm*

#### **1.**

Nach einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Jahren ist die Erledigung der Maßregel nicht von einer positiven Prognose, sondern ihre Fortdauer von einer negativen Prognose abhängig.

#### **2.**

Die Negativprognose geht dahin, dass aufgrund konkreter und gegenwärtiger Anhaltspunkte eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die erkrankungsbedingte Begehung erheblicher Straftaten (fort)besteht, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder (sechs-Jahres-Prüfung) in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden, wobei eine lediglich latente Gefahr nicht ausreicht.

#### **3.**

Sind sechs bzw. zehn Jahre der Unterbringung vollstreckt, geht die Erledigung der Aussetzung vor: Lediglich für den Fall der Bejahung der Verhältnismäßigkeit ist noch Raum für die Prüfung der Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung, und zwar nur dann, wenn durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht die Erwartung begründet werden kann, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

#### **4.**

Die Gefahr von Selbstschädigungen bis hin zum Suizid, von bloßen Sachschäden oder wahnhaftem Nachstellen oder Querulantenentum kann die Fortdauer der Unterbringung nach mehr als sechs Jahren Dauer nicht tragen.

**5.**

Das verfassungsrechtliche Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung verlangt eine sorgfältige, bestehenden (Mindest-) Standards entsprechende Erarbeitung von Stellungnahmen der Klinik und Sachverständigengutachten.

**6.**

Dort müssen konkrete Ausführungen dazu enthalten sein, ob und welche Art rechtswidriger Taten von dem Untergebrachten drohen, während knappe allgemeine Wendungen wie „Taten analog der Einweisungsdelinquenz“ u.ä. nicht genügen.

**7.**

Das Maß der Gefährdung ist nach Häufigkeit und Rückfallfrequenz zu entwickeln unter Benennung des Grades der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten, gegebenenfalls bezogen auf verschiedene Anlassdelikte bzw. Anlassdeliktgruppen; auch hier reicht die bloße Möglichkeit solcher Taten nicht aus.

**8.**

Geboten sind Ausführungen dazu, wie die Gefährlichkeit des Untergebrachten einzuschätzen ist, wenn er mangels geeigneter bzw. aufnahmebereiter Einrichtungen und möglicherweise unvorbereitet bzw. ungelockert entlassen werden müsste.

**9.**

Im Rahmen einer angedachten Aussetzung der Maßregel zur Bewährung ist auszuführen, ob Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe im Rahmen der Führungsaufsicht (§§ 68a, 68b StGB) als weniger belastende Maßnahmen ausreichen, um den Zweck der Maßregel zu erreichen, insbesondere, ob der Proband ausreichend absprachefähig und compliant ist.